

Certified Copy

AG NÜRTINGEN

004/009

Ausfertigung

Aktenzeichen:
118



Amtsgericht Nürtingen

Beschluss

In dem Rechtsstreit

, vertreten durch d.

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

Gz.:

gegen

vertreten durch d. Geschäftsführer

- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

hat das Amtsgericht Nürtingen durch die Richterin Hees am 09.10.2018 als Gericht der belegen Sache (§ 942 ZPO) ohne mündliche Verhandlung wegen besonderer Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin hat es zu unterlassen, ohne Zustimmung der Antragstellerin funkgesteuerten Flugobjekte für Personen oder Unternehmen, die beabsichtigen, die Objekte wie durch Magie erscheinen oder verschwinden zu lassen, herzustellen und Magier und/oder Illusionskünstler zu unterstützen, zu beraten, für sie zu reparieren, zu modifizieren oder ihnen anderweitig irgendwelche Beratung, Dienstleistung oder Unterstützung zu leisten.
2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, für den

Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
5. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
Antragsschrift vom 08.10.2018 samt Anlagen
6. Die Antragstellerin hat bis zum 24.10.2018 die Ladung der Antragsgegnerin zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung bei dem Gericht der Hauptsache zu beantragen.

Gründe:

Der Antrag ist gem. § 942 ZPO zulässig und im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 08.10.2018 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

I.

Das Amtsgericht Nürtingen ist gem. § 942 ZPO als Ort der Belegenheit der streitgegenständlichen Sache örtlich zuständig. Die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung aus § 17 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages vom 20. Juni 2014 (Anlage 2) schließt die Möglichkeit der Parteien nicht aus, vor dem Gericht des Belegenheitsorts der streitgegenständlichen Sache Eilmaßnahmen zu beantragen. Die Belegenheitszuständigkeit aus § 942 ZPO ist nach Ansicht des Gerichts, ähnlich der aus § 919 Alt. 2 ZPO, aufgrund der besonderen Bindung zum Ort der Belegenheit der Sache derogationsfest (MüKoZPO/Drescher, 5.Aufl. 2016, § 919 Rn.4; Hartenstein, TranspR 2015, 228, 232). So soll sie gerade dazu dienen, wegen bloßer Zuständigkeitsprobleme eine vorläufige Gerechtigkeit nicht mehr erreichen zu können (Hartmann/Baumbach, 73. Auflage ZPO § 942 Rn. 2). Dies ist gem. Art. 35 EuGVVO unabhängig davon der Fall, dass die Hauptsache aufgrund der für die Hauptsache wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung in lediglich vor Gerichten in Las Vegas (Nevada), geltend gemacht werden kann.

So heißt es in § 17 des Vertrages vom 20. Juni 2014 übersetzt:

Der alleinige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Ansprüche, Auseinandersetzungen, Klagegründe und ähnliches nach oder mit Bezug zu dieser Vereinbarung sind die bundesstaatlichen oder Bundesgerichte in Las Vegas, Nevada (Clerk County). Die Parteien stimmen unwiderruflich der Zuständigkeit dieser Gerichte zu, sowohl bezüglich ihrer Personen als auch über diese Vereinbarung und deren Gegenstand.“

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus der besonderen Dringlichkeit der Sache. Die Anrufung des zuständigen Gerichts der Hauptsache (aufgrund der Gerichtsstandsvereinbarung in den USA) würde aufgrund der sich daraus ergebenden zeitlichen Verzögerung einer Vollstreckung in Deutschland für die Antragstellerin einen nicht hinnehmbaren Rechtsverlust bedeuten.

II.

Der Antrag ist in tenorisiertem Umfang auch begründet.

Die Anträge mussten im Rahmen der Entscheidungsbefugnis des Gerichts nach freiem Ermessen gemäß § 938 ZPO umgedeutet werden. Die Anordnung von Maßnahmen der Verwahrung und Sicherstellung sind im Rahmen der Sicherung eines Unterlassungsanspruchs nicht möglich. Dies ergibt sich daraus, dass eine einstweilige Verfügung dem Antragsteller nicht mehr geben darf, als er durch ein rechtskräftiges Hauptsacheurteil erreichen könnte. Auch in einem Hauptsacheverfahren könnte gegen die Antragsgegnerin lediglich ein Unterlassungsanspruch geltend gemacht werden. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Maßnahmen zur Sicherung dieses Unterlassungsanspruchs ergeben sich jedoch weder aus den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien noch aus den gesetzlichen Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes bezüglich eines Unterlassungsanspruchs.

Das Gericht darf weiterhin mit seinen Anordnungen die Grenzen einer zulässigen Zwangsvollstreckung nicht überschreiten. So können sich Anordnungen im Bezug auf Unterlassungsansprüche lediglich an den Vorschriften für die Zwangsvollstreckung von Unterlassungsansprüchen gemäß § 890 ZPO orientieren, nicht jedoch darüber hinausgehen (Hartmann/Baumbach, 73. Auflage ZPO, § 938 Rn. 6; Grein in DGVZ 1982, 177). Nach § 890 ZPO ist das Mittel zur Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen zunächst auf die Androhung und dann Verurteilung zu Ordnungsgeld oder Ordnungshaft beschränkt. Weitere Möglichkeiten, den Unterlassungsanspruch durchzusetzen, können der Antragstellerin auch im Hauptsacheverfahren nicht zugesprochen werden. Die einstweilige Maßnahme kann darüber nicht hinausgehen.

Die Anträge wurden daher so umgedeutet, dass die im Rahmen des zur Erreichung des Siche-

rungszwecks erforderlichen und rechtlich möglichen Maßnahmen begehrt werden (Zöller/Vollkommer, 32. Auflage ZPO § 938 Rn. 1). Dies war möglich, da sie sich im Rahmen des gestellten Antrags halten und nicht darüber hinausgehen.

a.

Der Verfügungsgrund, die besondere Dringlichkeit, wurde hinsichtlich der im Telefonat vom 29.09.2018 gegenüber dem Präsidenten der Antragstellerin erwähnten Auslieferung des Flugobjekts an den Konkurrenten in Tagen (*"in a matter of days"*) glaubhaft gemacht (vgl. eidesstattliche Versicherung Anlage 5). Es besteht daher die Gefahr, dass entgegen dem vertraglich vereinbarten Exklusivitätsverhältnis zwischen den Parteien ein Flugobjekt der Antragsgegnerin an einen Konkurrenten der Antragstellerin in Las Vegas ausgeliefert wird. Dies hat die Antragsgegnerin nach den Angaben des Präsidenten der Antragstellerin in seiner eidesstattlichen Versicherung auch telefonisch so bestätigt. Des Weiteren sei gesagt worden, die Auslieferung werde in wenigen Tagen stattfinden. Hieraus ergibt sich die besondere Dringlichkeit. Nach der Übergabe des streitgegenständlichen Flugobjekts an den Vertragspartner der Antragsgegnerin in Las Vegas ist die Exklusivitätsvereinbarung nicht mehr durchzusetzen. Die Durchsetzung eines in Las Vegas beantragten einstweiligen Rechtsschutzes würde aufgrund der Vollstreckungsvoraussetzungen ausländischer Gerichtsurteile in Deutschland zu einer Auslieferung des streitgegenständlichen Flugobjekts führen.

b.

Des Weiteren wurde ein Verfügungsanspruch in Form eines vertraglichen Unterlassungsanspruchs glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich direkt aus § 8 des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags vom 20. Juni 2014. Hierin heißt es:

verpflichtet sich, keine funkgesteuerten Flugobjekte für Personen oder Unternehmen herzustellen, die beabsichtigen, die Objekte wie durch Magie erscheinen oder verschwinden zu lassen."

In Ergänzung dieses Vertrages wurde am 22.02.2017 folgende Ergänzungsvereinbarung geschlossen:

Zusätzlich zu ihren fortbestehenden Verpflichtungen (...) verpflichtet sich die Entwicklerin, falls sie von Magiern und/oder Illusionskünstlern angesprochen wird, die sich auf irgendeine Art und Weise aus irgendeinem Grund der Dienste der Entwicklerin bedienen wollen (...), die Käuferin unverzüglich schriftlich und detailliert (...) zu informieren. Falls die Käufe-

rin sich entscheidet, was in Ihrem eigenen Ermessen steht, der Entwicklerin keine Zustimmung zu erteilen, muss die Entwicklerin es unterlassen, die Magier und/oder Illusionskünstler zu unterstützen, zu beraten, für sie zu reparieren, zu modifizieren oder ihnen anderweitig irgendwelche Beratung, Dienstleistung oder Unterstützung zu leisten.

Der vertragliche Unterlassungsanspruch wurde durch die Vorlage der jeweiligen unterschriebenen, in Englisch abgefassten Verträge samt deutschen Übersetzungen der betreffenden Paragraphen glaubhaft gemacht. Eine Zustimmung der Antragstellerin zu einer Zusammenarbeit mit einem anderen Illusionskünstler in Las Vegas liegt nicht vor.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung bezüglich des Antrags zur Ladung der Antragsgegnerin zur Verhandlung über die Rechtmäßigkeit über die einstweilige Verfügung beruht auf § 942 ZPO. Die Verlängerung der üblicherweise für erforderlich erachteten Frist von einer Woche ist in Anbetracht der Tatsache, dass sich nach der Ansicht des hiesigen Gerichts das Hauptsachegericht in Las Vegas befindet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Gericht der Hauptsache

zu erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürtingen
Neuffener Straße 28
72622 Nürtingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Hees
Richterin

Ausgefertigt
Nürtingen, 10.10.2018



Certified Copy